Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/9/14 14Os120/95, 12Os180/95 (12Os181/95)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.09.1995

Norm

StPO §221 Abs1
StPO §281 Abs1 Z3
StPO §281 Abs3

Rechtssatz

War der Angeklagte im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung umfassend geständig und wird auch in der Beschwerde die Notwendigkeit einer besonderen Vorbereitung der Verteidigung nicht dargetan, so ist unzweifelhaft erkennbar, daß die Verkürzung der Vorbereitungsfrist auf die Entscheidung keinen dem Angeklagten nachteiligen Einfluß üben konnte.

Entscheidungstexte

- 14 Os 120/95
  Entscheidungstext OGH 14.09.1995 14 Os 120/95
- 12 Os 180/95
  Entscheidungstext OGH 18.01.1996 12 Os 180/95
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0098369

Dokumentnummer

JJR_19950914_OGH0002_0140OS00120_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at